

Amtliche Bekanntmachung 10/2020

3. Änderung

der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule und der Halbtagsbetreuung im Primarbereich vom 24.03.2009 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.05.2018

Präambel

Aufgrund der 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) i.V.m. 23, 24, 90 SGB VIII des Achten Buches Sozialgesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 04.08.2019 (BGBl. I S. 1131), sowie der SS 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz-) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2019 (GV. NRW. S. 151) hat der Rat der Stadt Herzogenrath am 10.03.2020 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 7 wird wie folgt geändert:

Der bisherige § 7 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Von Beziehern von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie von Beziehern des Kinderzuschlags gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz und des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz wird kein Beitrag erhoben.

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderung der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule und der Halbtagsbetreuung im Primarbereich vom 24.03.2009 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.05.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 10.03.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO-) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 10.03.2020

In Vertretung
gez.
(Hubert Philippengracht)
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer